

## **Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe**

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG - BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Belegverpflichtung beziehungsweise für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

### **1. Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe**

Kann in der gymnasialen Oberstufe in Evangelischer Religionslehre beziehungsweise Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Belegverpflichtungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre beziehungsweise Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 26 Absatz 7 APO-GOST (2027) in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

### **2. Religionslehre als Abiturfach**

Kann Evangelische Religionslehre beziehungsweise Katholische Religionslehre im letzten Jahr der Qualifikationsphase nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.